



Roj: SAP CU 575/2021 - ECLI:EN:APCU:2021:575

Cendoj Id: **16078370012021100575**

Stelle: **Audiencia Provincial**

Hauptsitz: **Cuenca**

Abschnitt: **1**

Datum: **14/12/2021**

Rechtsbehelf Nr.: **316/2021**

Beschluss Nr.: **387/2021**

Verfahren: **Rechtsbehelf**

Berichterstatter: **JOSE EDUARDO MARTINEZ MEDIAVILLA**

Art der Entscheidung: **Urteil**

AUD.PROVINZIALE SEKTION N. 1

CUENCA

URTEIL: 00387/2021

Modell: N10250 PALAFOX

Nº 4-1st FLOOR

Telefon: 969224118 Fax: 969228975

E-Mail:

Team/Benutzer: MMD

N.A.G. 16078 41 1 2019 0001270

ROLLO: RPL-BESCHWERDE (LECN) 0000316 /2021

Ursprungsgericht: JDO.1A.INST.E INSTRUCCION N.2 de CUENCA

Ursprüngliches Verfahren: OR4 ORDINARIO DEFENSA COMPETENCIA-249.1.4 0000394 /2019

Rechtsmittelführer: TRANSPORTES VIDAL ALGARRA S. L, TRANSPORTES INIESTENSES SA , IVECO

MAGIRUS AG Prokurist: PABLO ALONSO HERRAIZ, PABLO ALONSO HERRAIZ , YOLANDA ARAQUE CUESTA

Abogado: JAIME CONCHEIRO FERNANDEZ, JAIME CONCHEIRO FERNANDEZ , BORJA RAMOS FABRA

Berufung eingelegt:

Staatsanwaltschaft:

Anwältin:

Satz.

PROVINZGERICHT VON CUENCA.

Zivilrechtsbeschwerde Nr. 316/2021.

Ordentliches Verfahren, (OR4), nº 394/2019.

Juzgado de Primera Instancia nº 2 de Cuenca.

Verehrte Mitglieder. Meine Damen und Herren:

Der Präsident:

Herr José Eduardo Martínez Mediavilla.

Die Richter:

Frau María Pilar Astray Chacón.

Herr Javier Martín Mesonero.

Berichterstatter: Herr Martínez

Mediavilla. **URTEIL NR. 387/2021**

In Cuenca, am vierzehnten Dezember zweitausendundeinundzwanzig.

Nach Anhörung vor diesem Provinzgericht im Berufungsverfahren Nr. 316/2021 über das Verfahren des ordentlichen Urteils Nr. 394/2019 (OR4) des Gerichts erster Instanz Nr. 2 von Cuenca, das von den Unternehmen TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. beide vertreten durch Rechtsanwalt Pablo Alonso Herráiz unter der Leitung von Rechtsanwalt Jaime Concheiro Fernández, gegen IVECO MAGIRUS AG, vertreten durch Rechtsanwältin Yolanda Araque Cuesta unter der Leitung von Rechtsanwalt Borja Ramos Fabra. Borja Ramos Fabra (Schadensersatzklage aus außervertraglicher Haftung), aufgrund eines Rechtsbehelfs, der sowohl von der gesetzlichen Vertretung der IVECO MAGIRUS AG als auch von der gesetzlichen Vertretung der TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S.L., der TRANSPORTES INIIRUS INIIRUS, S.L. und der TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S.L. sowie der TRANSPORTES INIIRUS INIIRUS AG, S.L. gegen die Gesellschaft IVECO MAGIRUS AG eingelegt wurde. und TRANSPORTES INIESTENSES, SA. gegen das erstinstanzliche Urteil des genannten Gerichts vom fünfzehnten März zweitausendundeinundzwanzig, Berichterstatter: José Eduardo Martínez Mediavilla.

Tatsächlicher Hintergrund

Erstens: Dass die verfahrensrechtliche Vertretung der Unternehmen TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L., und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. hat am 22.05.2019 eine ordentliche Klage gegen IVECO MAGIRUS A. G. eingereicht. (bei der Ausübung einer Klage auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung).

In der Beschwerde werden die folgenden Punkte zusammengefasst:

Mit der vorläufigen Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19.07.2016, die am 06.04.2017 auf der Website der Generaldirektion der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, wird festgestellt, dass mehrere Lkw-Hersteller, darunter die Beklagte, ein Kartell gebildet haben, in dem eine Reihe von Absprachen (u.a. über die Bruttopreise bestimmter Fahrzeuge) getroffen wurden. Der geografische Geltungsbereich dieser Handlungen war der gesamte Europäische Wirtschaftsraum, und sie dauerten vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011. TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. zwei Fahrzeuge erworben und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. ,

zwei weitere Fahrzeuge gekauft. Außerdem wird Schadensersatz (für die Mehrkosten, die aufgrund eines künstlich überhöhten Preises entstanden sind) gefordert, wobei die Beklagte im Wesentlichen zur Zahlung von 80 528,16 Euro verurteilt werden soll, die sich wie folgt aufschlüsseln:

A. Für TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. insgesamt 37.478,24 €, d.h.:

-für den RFS-Lkw (15.085 € Kostenüberschreitung plus 4.848,49 € Zinsen), 19.933,49 €;

-für den Lkw QVH , (13.738,75 € Kostenüberschreitung plus 3.806 € Zinsen), 17.544,75 €.

B. Für TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. insgesamt 43.049,92 €, d.h:

-für den Lastkraftwagen XLN , (16.593,50 € Kostenüberschreitung plus 4.931,46 € Zinsen), 21.524,96 €;

-für den Lastkraftwagen TWL , (16.593,50 € Kostenüberschreitung plus 4.931,46 € Zinsen), 21.524,96 €.

Es wurde auch die Zahlung von gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Klage oder alternativ ab dem Datum des Urteils beantragt. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zweitens antwortete die Prozessvertretung von IVECO MAGIRUS A.G. auf die Klage und beantragte deren vollständige Abweisung.

Drittens: Das Gericht erster Instanz Nr. 2 von Cuenca erließ am 15.03.2021 ein Urteil, mit dem der Klage teilweise stattgegeben und IVECO MAGIRUS A.G. zur Zahlung von 11.200 Euro an den Kläger verurteilt wurde. €, zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe seit Klageerhebung. Und das alles ohne ausdrückliche Kostenentscheidung.

Diese Entscheidung wurde vom Richter a quo auf der Grundlage der folgenden Argumente getroffen:

-Das rechtswidrige Verhalten ist durch die Entscheidung der Kommission unwiderlegbar;



der Kauf der Lastkraftwagen durch ein **Preiskartell** beeinflusst wurde, so dass der Kläger einen **Schaden** erlitten hat; und die Beklagte muss beweisen, dass der Schaden nicht eingetreten ist;

-Die Verjährungsfrist begann am 06.04.2017 (Veröffentlichung der nicht maßgeblichen Fassung des Beschlusses im EU-Amtsblatt) zu laufen, so dass Ansprüche aus den Monaten März und April 2018 und März 2019 bestehen;

-kein Mangel an Klagebefugnis vorliegt. Die Klägerin ist mittelbar geschädigt, da der überhöhte Preis an sie weitergegeben wurde. Der Erwerb und das Eigentum werden durch das Gutachten des Klägers belegt;

-keine mangelnde Klagebefugnis vorliegt. Die Fahrzeuge wurden von einem Händler oder einem Unternehmen verkauft, aber der Klagegrund wird im Hinblick auf die Begriffe der Einheit und der wirtschaftlichen Kontinuität zurückgewiesen;

-Die drei Elemente des Artikels 1902 des Zivilgesetzbuches sind erfüllt;

-Der Schaden wird auf 5 % des Kaufpreises der Lkw geschätzt (ohne den Lkw QVH; denn nach dem Bezugszeitraum, nämlich am 15.06.2011, erworben wurde), und dies unter Beachtung der Bestimmungen einiger Landgerichtsurteile;

-eine hypothetische Abwälzung von Kostenüberschreitungen durch das klagende Institut auf seine Kunden wegen mangelnder Beweise und der kausalen Unzulänglichkeit des vorgeschlagenen Wiederholungsmechanismus ausgeschlossen. Eine mögliche Auswirkung der Abschreibung auf die beantragte Befreiung wurde ebenfalls ausgeschlossen;

-Zinsen sind ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung zu zahlen.

Viertens: Nach der Zustellung des oben genannten Beschlusses an die **Parteien** hat die Verfahrensvertretung der IVECO MAGIRUS A.G. Beschwerde eingelegt.

Diese Klage wird zusammenfassend auf folgende Klagegründe gestützt:

1. Fehler bei der Auslegung von Art und Umfang des rechtswidrigen Verhaltens. Falsches Verständnis der Entscheidung der Kommission, das die Allgemeinheit des Ansatzes des Urteils entkräftet.

Dieser Klagegrund lautet im Wesentlichen wie folgt:

1.1. Bei dem sanktionierten Verhalten handelte es sich um einen bloßen Informationsaustausch und nicht um Brutto- oder Nettopreisabsprachen. Das bedeutet, dass die Kommission keine Analyse der möglichen Auswirkungen des Verhaltens durchgeführt hat und dass in der Entscheidung keine der behaupteten Auswirkungen erwähnt wird. Daher kann das Gericht a quo nicht aus der Entscheidung selbst schließen, dass das Verhalten Auswirkungen auf den Markt hervorgerufen hat. Das Wort "Oxation" ist in der englischen Originalfassung nicht enthalten. Es handelt sich um den operativen Teil, der Rechtswirkungen erzeugt.

1.2. Die Entscheidung bezieht sich auf die Bruttopreise. Der Bruttopreis ist der Preis ohne **Rabatte**; der Nettopreis ist der Preis mit Rabatten. Der Nettopreis ist der vom Händler gezahlte Preis; er ist der einzig relevante Preis. Wenn es eine Bruttopreisabsprache gab, bedeutet dies keine Nettopreiserhöhung, da dies voraussetzen würde, dass man die Nettopreise des Wettbewerbers kennt und voraussieht.

1.3. Die Bruttopreise der IVECO für Spanien waren in dem betreffenden Zeitraum nicht Teil des Informationsaustauschs.

2. Fehlender Nachweis des Kausalzusammenhangs. In dem Urteil wird von einem Schaden ausgegangen, für den es keine Rechtsgrundlage gibt, und der Anwendungsbereich der Schadensersatzrichtlinie wurde falsch dargestellt. Insbesondere ist die Ex-re-ipsa-Doktrin auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und das Zucker-Urteil des Obersten Gerichtshofs entbindet den Kläger nicht davon, den Schaden und seinen Kausalzusammenhang zu beweisen.

Dieser Klagegrund lautet im Wesentlichen wie folgt:

2.1. Der Antragsteller ist nicht davon befreit, den Kausalzusammenhang nachzuweisen. Das rechtswidrige Verhalten wurde vier Jahre vor Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 beendet. Daher ist diese Richtlinie (über Schadensersatz) hier nicht anwendbar.

2.2. Die Schadenersatzrichtlinie findet keine Anwendung. Dies gilt auch für den Grundsatz der **Schadensvermutung**, den es vor der Richtlinie nicht gab. Der Kläger muss den Schaden nachweisen, und das Gericht muss die Beweise neutral bewerten.

2.3. Nichtanwendung der Doktrin des Schadensersatzes ex ipsa. Es ist nicht möglich, den Sprung zu machen, den das Urteil beabsichtigt (von der Entscheidung zum Schaden), um zu dem Schluss zu kommen, dass die Schadensvermutung zu Gunsten der Klägerin ausfällt. Die Ex-re-ipsa-Doktrin ist auf kartellrechtliche Schäden nicht anwendbar.



2.4. Das Zuckerkartell-Urteil führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Auch bei der Abwälzung der Kosten gibt es keine Umkehr der Beweislast.



2.5. Das Urteil enthält unbegründete, fehlerhafte und rechtswidrige Erwägungen zur Schadenstheorie. Die Schlussfolgerung, die die Vorinstanz aus der Entscheidung gezogen hat, ist nicht stichhaltig. Der Bericht der Beklagten enthält empirische Daten. Eine Erhöhung der Bruttopreise bedeutet noch keine Erhöhung der Nettopreise, denn dazu müsste man die Nettopreise des Wettbewerbers kennen.

2.6. Ein Schaden kann nicht auf der Grundlage von Artikel 386 des L.E.Civil vermutet werden.

2.7. Es bleibt also bei der "magischen" Schadensvermutung. Es gibt keine Umkehr der Beweislast und der Beklagte ist nicht verpflichtet, den Schaden zu beziffern.

3. Der Kläger beweist den Schaden nicht. Ihr Sachverständigengutachten ist unwirksam; dies wird im Urteil implizit anerkannt.

Mit diesem Klagegrund wird im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

3.1. Der Bericht des Beschwerdeführers beweist den Schaden nicht, da:

-Schätzung auf der Grundlage von Bruttopreisen ermöglicht es nicht, das Vorliegen eines Schadens für den Kläger festzustellen;

-Das synchrone Modell ist falsch und erlaubt es nicht, eine Auswirkung auf die Bruttopreise mittlerer und schwerer Lkw festzustellen;

-Das diachrone Modell ist fehlerhaft und erlaubt es nicht, eine Auswirkung auf die Nettopreise mittlerer und schwerer Lkw festzustellen;

In dem Bericht wird die mögliche Abwälzung von Kostenüberschreitungen durch Händler und Käufer falsch bewertet.

3.2. Das Urteil enthält keine Erklärung oder Rechtfertigung für die Gültigkeit der von der Klägerin angeführten Schäden.

4. In Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger bei seinen Bemühungen, den Schaden nachzuweisen, die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt hat, und der übrigen Anforderungen des Artikels 1.902 des Zivilgesetzbuches kann die Klage nur abgewiesen werden. Eine Ermessensschätzung des Schadens durch das Gericht ist unzulässig. Die von der Beklagten erstellte sachverständige Analyse der möglichen Schäden ist korrekt, und obwohl es nicht die Beweislast der Beklagten war, hat sie eine echte und begründete Hypothese dargestellt, um zu rechtfertigen, dass kein Schaden entstanden ist.

5. In Ermangelung von Beweisen ist der Richter nicht befugt, den Schaden zu schätzen. Es gibt keine Begründung für die Berechnung des 5%igen Schadens.

6. Fehler bei der Anwendung des Rechts und der Beweiswürdigung. Die Klage ist verjährt. Der erste Tag der Berechnung ist der 19.07.2016 (Pressemitteilung und Einfügung auf der Website der ergänzenden Informationen), nicht der 06.04.2017. Seit dem 19.07.2016 ist mehr als ein Jahr vergangen (Artikel 1968.2 des Zivilgesetzbuchs). Zudem sei das Schreiben, mit dem der Kläger die Verjährung unterbrechen wollte, am 09.04.2018 bei der Beklagten eingegangen, als die Klage bereits verjährt war.

7. Der Beschwerdeführer gab alle angeblichen Kostenüberschreitungen an seine Kunden weiter.

Mit diesem Klagegrund wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Klägerin kein Endverbraucher sei und die Mehrkosten hätte weitergeben können; sie hätte daher keinen Schaden erlitten. Die Klägerin hätte in ihren Jahresabschlüssen die Anschaffungskosten in voller Höhe absetzen müssen. Der Antragsteller verkaufte die Fahrzeuge ... XLN und TWL; dies bedeutet, dass sie einen Teil des angeblichen Mehrpreises zurückerhalten hat. Sie erholte sich

einen prozentualen Aufschlag, der dem Prozentsatz entspricht, den der Verkaufspreis der Fahrzeuge an Dritte im Verhältnis zum ursprünglichen Kaufpreis ausmacht. Der Kläger hat es vorgezogen, die Wiederverkaufspreise dieser Fahrzeuge zu verheimlichen.

8. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ist unangemessen. Es wird behauptet, dass die Illiquidität der Schulden dies verhindert. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, gesetzliche Zinsen auf die Zahlung zu gewähren, wenn es sich um eine Schadensersatzklage handelt. In Ihrem Fall müsste sie ab dem Datum des Urteils gewährt werden.

Mit der Klage wird beantragt, die Klage insgesamt abzuweisen und der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

Die verfahrensrechtliche Vertretung von TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. hat gegen das genannte Rechtsmittel Widerspruch eingelegt und dessen Zurückweisung beantragt.

Fünftens: Dass die verfahrensrechtliche Vertretung der Unternehmen TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L., und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. hat ebenfalls Rechtsmittel gegen das



vorgenannte Urteil eingelegt.

Diese Klage wird zusammenfassend auf folgende Gründe gestützt:



1. Fehler in der Beweiswürdigung. Verstoß gegen Artikel 348 des L.E.Civil, da die Richterin das Gutachten des Klägers nicht nach den Regeln der vernünftigen Kritik bewertet hat und da sie gegen die Doktrin des Obersten Gerichtshofs und den Grundsatz der Effektivität verstoßen hat.
2. Das ergangene Urteil verletze das Recht auf vollständigen Schadensersatz, indem es die beantragte Entschädigung für den am 15.06.2011 erworbenen Lastkraftwagen QVH ablehne. Die Wirkungen, die durch eine
Das Kartell verschwindet nicht automatisch nach dem Ende des Kartells, sondern bleibt noch einige Zeit nach dem Ende des Kartells bestehen.
3. Das Urteil verletze das Recht auf vollständigen Schadensersatz, indem es aufgrund einer unzureichenden und fehlerhaften Anwendung der gerichtlichen Feststellungsbefugnis bei kollusiven unerlaubten Handlungen eine viel geringere Entschädigung als die beantragte zuspreche.
4. Verstoß gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
5. Verstoß gegen Artikel 72 des Gesetzes zur Verteidigung des Wettbewerbs und gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum vollen Schadensersatz.
6. Verstoß gegen die zweite Zusatzbestimmung des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2017 und gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Grundsatz der Wirksamkeit.
7. Verstoß gegen Artikel 1902 des Zivilgesetzbuches.
8. Irrtum über den Dies a quo, aus dem die gesetzlichen Zinsen zu zahlen sind. Verstoß gegen Artikel 1.101, 1.108 und übereinstimmende Artikel des Zivilgesetzbuches.

Mit der Klage wird beantragt, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Die Rechtsvertretung der IVECO MAGIRUS A.G. trat dieser Klage entgegen und beantragte ihre Abweisung.

Sechstens: Dass die Kammer nach Eingang der Verfahren bei diesem Provinzgericht die entsprechende Berufungsliste erstellt hat (unter der Nummer 316/2021). Der Fall wurde an den Berichtersteller (Herrn Martínez Mediavilla) verwiesen, und die Beratung, Abstimmung und Entscheidung wurde für den 14.12.2021 angesetzt.

Grundlagen des Rechts

Zunächst werden wir mit der Untersuchung der von der Rechtsvertretung der IVECO MAGIRUS A.G. eingelegten Berufung beginnen.

Der erste Rechtsmittelgrund ist aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Nicht nur der Tenor einer Entscheidung ist verbindlich, sondern nach der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union sind auch die Erwägungen, die die notwendige Grundlage für den Tenor bilden, verbindlich. Und in diesem Sinne zum Beispiel das Urteil des Gerichts der Europäischen Union, 1. Abteilung, vom 18.11.2020, Rechtsmittel T- 271/10, CENDOJ-Referenz: ROJ: STGUE 33/2020.
2. Betrachtet man die von der Beklagten selbst vorgelegte Übersetzung der Entscheidung (die in Vorgang Nr. 42 der digitalen Akte des Verfahrens OR4 394/2019 enthalten ist), so stellt man fest, dass es in Randnummer 50 heißt (siehe Seite 47 von 70 des Vorgangs Nr. 42), dass "die oben genannten Absprachen Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen über Preise und Bruttopreiserhöhungen umfassten, mit dem Ziel, eine Angleichung der Bruttopreise im EWR zu erreichen, sowie in Bezug auf den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung der durch die EURO-3- bis EURO-6-Normen vorgeschriebenen Emissionstechnologien".
3. In Anbetracht der obigen Ausführungen sind wir der Auffassung, dass die oben erwähnte "...Preisanpassung" (eine Schlussfolgerung, die sich aus der
Die Preisfestsetzung ist nichts anderes als (mit einer anderen Terminologie) eine Preisfestsetzung.
4. Selbst wenn der relevante Faktor ausschließlich der Nettopreis wäre (wie in der Beschwerde behauptet wird), würde sich an der oben dargelegten Schlussfolgerung (**Preisangleichung, Preisfestsetzung**) nichts ändern; Denn in Randnummer 47 der Entscheidung selbst (die auch auf der Grundlage der oben genannten Argumente bindend wäre) wird festgestellt, dass die Adressaten der Entscheidung die Nettopreise ihrer Konkurrenten berechnet haben, was definitiv bedeutet, dass sie, anders als in der Beschwerde behauptet, die ungefähren aktuellen Nettopreise ihrer Konkurrenten kannten. In Randnummer 47 heißt es (siehe Seiten 46 und 47 von 70 des Vorgangs Nr. 42 in der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019): "In Verbindung mit den durch Marktbeobachtungstechniken gewonnenen Informationen



ermöglichten sie
die Adressaten der Entscheidung die ungefähren aktuellen Nettopreise ihrer Wettbewerber besser einschätzen
können.



5. Das Argument der Rechtsmittelführerin, dass die Tarife Spaniens für die Bruttopreise von Iveco nicht Teil des Informationsaustauschs im relevanten Zeitraum gewesen seien, kann keinen Erfolg haben; denn es fand "... ein Austausch aktueller Informationen über Bruttopreise sowie der Bruttopreislisten ..." statt (wie in Randnummer 47 der Entscheidung ausgeführt, vgl. S. 46 des oben genannten Vorgangs Nr. 42), ein Umstand, der aus den bereits oben dargelegten Gründen bindend ist. (wie in Randnummer 47 des Beschlusses angegeben, siehe Seite 46 der oben genannten Veranstaltung Nr. 42, die aus den bereits oben genannten Gründen verbindlich ist), scheint es, dass in Randnummer 51 des Beschlusses angegeben wird (und dies ist ebenfalls verbindlich), dass die Teilnehmer Bruttopreiserhöhungen erörterten, "...unter Angabe ihrer Anwendung im gesamten EWR,...", (siehe Seite 47 der Veranstaltung Nr. 42), die aus den bereits oben genannten Gründen verbindlich ist." (siehe Seite 47 des Vorgangs Nr. 42), und dass die "...Adressaten der Entscheidung, die an dem Treffen teilnahmen, Informationen über die Harmonisierung der Bruttopreislisten auf EWR-Ebene austauschten..." (siehe Seite 48 des Vorgangs Nr. 42), weshalb es klar ist, dass die spanischen Tarife für die Bruttopreise von IVECO ebenfalls Teil des Informationsaustauschs in dem betreffenden Zeitraum waren, da Spanien zum EWR gehört.

Der zweite Rechtsmittelgrund ist ebenfalls zurückzuweisen, und zwar mit denselben Argumenten, die das Landgericht bereits in seinem Urteil vom 24.11.2021, Berufung 248/2021, vorgebracht hat.

Dieser Beschluss stützt sich auf die im Urteil des Provinzgerichts von Pontevedra, 1. Abteilung, 22.07.2021, Berufung 304/2021, CENDOJ-Referenz: ROJ: SAP PO 1684/2021, aufgestellte These, deren Kriterien wir teilen, die Folgendes festlegt:

<<... Die für die Beilegung des Rechtsstreits geltende Rechtsvorschrift ist Artikel 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) als nationale Vorschrift für Schadenersatzklagen aufgrund privater Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (vgl. STS 651/2013 vom 7. November, Zuckerkartell). Diese Klagen stützten sich auf die Rechtsprechung der Gemeinschaft aus der Zeit vor dem Erlass der Richtlinie (u. a. SSTJ 20.9.2001, Courage, C-453/99, und 13.7.2006, Manfredi, C-295 und 298/04), die Schadenersatzklagen mit der unmittelbaren Wirkung des Primärrechts (Artikel 80 und 81 VVE, jetzt Artikel 101 und 102 AEUV) verband. Und aus dieser nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsprechung lassen sich einzelne oder spezifische Auslegungsregeln für die Voraussetzungen der Anwendung von Artikel 1902 des materiellen Rechts im Bereich des Wettbewerbsrechts ableiten, die die beiden zur Debatte stehenden Aspekte abdecken: die Vermutung und die Bezifferung des Schadens. Die Vermutung der Verursachung des Schadens als Folge des kollusiven Verhaltens von Kartellen und die Möglichkeit der gerichtlichen Schätzung des Schadens in Fällen, in denen seine Bezifferung mit Beweisschwierigkeiten verbunden ist, sind bei der Auslegung von Art. 1902 im Rahmen von Schadenersatzklagen aus folgenden Gründen uneingeschränkt gültig:

a) weil sie durch die unmittelbare Wirkung von Art. 101 AEUV ("eine für das Funktionieren des Binnenmarktes wesentliche Regel der öffentlichen Ordnung", so das Manfredi-Urteil) und der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß Art. 81 und 82 VVEE erreicht werden; auf diese Weise erkannte das Gemeinschaftsrecht bereits vor der Richtlinie das Recht auf vollständigen Ersatz des Schadens an, der den Geschädigten durch Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist;

b) durch die Notwendigkeit, die gemeinschaftlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu berücksichtigen, so dass die nationalen Vorschriften - Art. 1902 - nicht kontextlos in einer Weise angewandt werden können, die es in der Praxis unmöglich macht oder übermäßig erschwert, das im AEUV anerkannte Recht auf Rechtsbehelf auszuüben, oder in einer weniger effektiven Weise, als dies bei der Verfolgung ähnlicher Ansprüche nach nationalem Recht der Fall wäre;

c) dadurch, dass die Richtlinie zwar neue materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften festlegt, aber den gemeinschaftlichen Besitzstand für die Erhebung von Schadenersatzklagen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens bestätigt; dieser Besitzstand, der in den oben genannten Urteilen des EuGH (Courage, Manfredi, Kone u. a.) zusammengefasst ist, verlangt die Einhaltung dieser Grundsätze und legt Kriterien für die gerichtliche Bewertung des Schadens fest; diese Kriterien waren also bereits vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften vorhanden (siehe Erwägungsgründe 3 und 11 der Richtlinie);

d) weil auch in anderen Gemeinschaftsvorschriften wie der Mitteilung der Kommission über die Bemessung des Schadensersatzes bei Verstößen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV sowie im Praktischen Leitfaden der Kommission das Recht auf vollen Schadensersatz anerkannt wird, wenn auch im Rahmen der Auslegung der Vorschriften durch das nationale Recht; im Praktischen Leitfaden wird unter Verweis auf den Oxera-Bericht von 2009 bekräftigt, dass empirische Studien gezeigt haben, dass Kartelle in 93 % der untersuchten Fälle übermäßige Kosten verursachen (siehe Randnummer 141), was im Einklang mit anderen Studien und der Gerichtspraxis steht (Randnummer 145); in diesem Sinne können auch der Ashurt-Bericht von 2004, das Grünbuch von 2005 und das Weißbuch (Randnummer 145) angeführt werden. Rdnr. 141), die mit anderen Studien und der Gerichtspraxis übereinstimmen (Rdnr. 145); in diesem Sinne können auch der Ashurt-Bericht von 2004, das Grünbuch von 2005 und das Weißbuch von 2008 angeführt werden; im spanischen Recht hat die Frage der vollständigen Wiedergutmachung des Schadens bekanntlich die



Entwicklung der Rechtsprechung in verschiedenen Aspekten der Anwendung von Art. 1902, sowohl in Fragen der Verursachung als auch bei der Aufstellung einer Schadensersatzvermutung in re ipsa, (SSTS 8.4 und 21.4.2014, für alle);



e) Der Grundsatz der einfachen Beweisführung (Art. 217 Ley de Enjuiciamiento Civil) und seine Anwendung **durch die Rechtsprechung** regelt bekanntlich die Regeln der Beweislastverteilung; die Beweise für die Verursachung des Schadens und seine Auswirkungen sind für die Kläger in der Regel nicht zugänglich, und diese Realität - die Verfügbarkeit von Beweisen - wurde vom spanischen Rechtssystem bereits berücksichtigt, obwohl es keine besonderen Verfahrensregeln für den Zugang zu Beweismitteln gibt;

f) Schließlich ist auch die Möglichkeit, dass die Gerichte den Schaden auf der Grundlage annähernder Schätzungen oder unter Berücksichtigung von Billigkeitsgründen beziffern, keine der rechtswissenschaftlichen Auslegung der außervertraglichen Haftung fremde oder übermäßige Technik. Dies war die Auffassung in praktisch allen Entscheidungen, die von verschiedenen Rechtsprechungsorganen getroffen wurden, als es um genau dieselbe Frage ging...>>.

Und das Provinzgericht von Cuenca fügte (in seinem Urteil vom 24.11.2021, Berufung 248/2021) Folgendes hinzu:

<<...Die Rechtsmittelführerin stützt ihren Rechtsmittelgrund auf das bereits mehrfach von den am Kartell beteiligten Unternehmen vorgebrachte Argument, dass die Entscheidung eine Zuwiderhandlung nicht wegen ihrer Wirkungen ahnde und daher keinen Schaden bei den privaten Käufern der Lastkraftwagen vermuten lasse.

Aus dem teilweise offengelegten Inhalt der Entscheidung geht jedoch hervor, dass das sanktionierte Verhalten in der Annahme kollusiver Absprachen über die Festsetzung der Bruttopreise für die **betreffenden Lkw** sowie über den Zeitpunkt und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien bestand. Aus empirischen Studien ergibt sich die Vermutung, dass Kartelle Schaden anrichten und dass Verhaltensweisen wie die oben beschriebenen Bruttopreisabsprachen die Endpreise beeinflussen. Wie sehr man auch darauf bestehen oder sich darauf berufen mag, dass das Verhalten dieses Kartells 14 Jahre lang harmlos war, so lassen sich die aufrechterhaltenen Absprachen doch nicht erklären, ohne dass die an diesem Kartell beteiligten Unternehmen einen Vorteil erlangt und erhalten haben. Wie wir in unserem Urteil vom 16. November 2021 feststellten: "Aus dem teilweise offengelegten Inhalt der Entscheidung geht jedoch hervor, dass das geahndete Verhalten in der Annahme kollusiver Absprachen über die Bruttopreisfestsetzung für die **betreffenden Lkw** sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien bestand. In Randnummer 50 der von der Beklagten vorgelegten Entscheidung heißt es, dass die kollusiven Verhaltensweisen Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen über Preise, über Bruttopreiserhöhungen, um eine Angleichung dieser Bruttopreise im EWR zu erreichen, sowie über den Zeitplan und die Abwälzung der Kosten für die Einführung der durch die Euro-3- bis Euro-6-Normen vorgeschriebenen Emissionstechnologien umfassen. Es wird festgestellt (Ziffer 51), dass die Teilnehmer bei den Treffen zwischen den **Lkw-Herstellern** ihre jeweiligen Bruttopreiserhöhungen erörterten und in einigen Fällen vereinbarten und in einigen Fällen auch Nettopreise für einige Länder diskutierten. Bei einem Treffen in Brüssel am 17. Januar 1997 erörterten sie Änderungen der künftigen Bruttolistenpreise.

In dem Abschnitt über die rechtliche Würdigung des untersuchten Verhaltens wird festgestellt (68), dass das in Absatz 3 beschriebene Verhalten als umfassende Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen eingestuft werden kann, die aus mehreren Handlungen besteht, die als Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eingestuft werden können, durch die die Adressaten der Entscheidung die Wettbewerbsrisiken durch praktische Zusammenarbeit untereinander gezielt ersetzt haben. Und diese Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen bezwecken die Einschränkung, Verfälschung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs bei der Herstellung und dem Verkauf von Lastkraftwagen im EWR. In Randnummer 71 stellt sie fest, dass der einzige wirtschaftliche - und wettbewerbswidrige - Zweck der Absprachen zwischen den Adressaten der Entscheidung darin bestand, ihr Bruttopreisverhalten zu koordinieren (...), um die Ungewissheit in Bezug auf das Verhalten der einzelnen Adressaten der Entscheidung und letztlich die Reaktion der Kunden auf dem Markt zu beseitigen. Die kollusiven Praktiken verfolgten ein einziges wirtschaftliches Ziel: die unabhängige Preisfestsetzung und die normale Entwicklung der Lkw-Preise im EWR zu verfälschen oder zu stören. Daraus folgt, dass entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin das abgestimmte Verhalten in Vereinbarungen oder Verhaltensweisen bestand, die darauf abzielten, die Bruttoverkaufspreise für Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum zu erhöhen."

Die besonderen Merkmale des Lkw-Marktes wurden in der Entscheidung selbst untersucht, und angesichts der Transparenz des Marktes war das Verhalten bei der Meldung von Bruttopreisen schwerwiegend. Und in Randnummer 47 der Entscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass die am Kartell beteiligten Unternehmen in der Lage waren, den Nettoverkaufspreis zu berechnen.

Es ist auch zu bedenken, dass Absprachen wie die **vorliegende** über Bruttopreise zu den marktverzerrendsten gehören.



Auch wenn die in der Richtlinie und in der **Umsetzungsvorschrift** allgemein formulierte Vermutung nicht anwendbar ist, bedeutet dies nicht, dass sie nicht als Maxime der Erfahrung bewertet werden kann, die durch empirische Studien (Oxera-Bericht, Smuda-Bericht von 2012 und viele andere) gestützt und durch ein ähnliches Marktverhalten bestätigt wird. Die empirischen Belege in der Wirtschafts- und Finanzliteratur zeigen, dass die Existenz eines Kartells in der Regel eine Wirkung auf den Markt hat, die darin besteht



übermäßige Kosten. In diesem Zusammenhang wird im Praktischen Leitfaden der Kommission (Ziffern 140-145) darauf hingewiesen, dass Kartellmitglieder, die gegen die Wettbewerbsregeln verstoßen, Gefahr laufen, erwischt zu werden und somit der Feststellung einer Zuwiderhandlung und der Verhängung erheblicher Geldbußen ausgesetzt zu sein. Allein die Tatsache, dass sich Unternehmen an solchen illegalen Aktivitäten beteiligen, deutet darauf hin, dass sie sich von ihren **Handlungen** erhebliche Vorteile versprechen, d. h. dass sich das Kartell auf den Markt und damit auf ihre Kunden auswirken wird.

Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Markt für Lastkraftwagen von dem für andere **Produkte** unterscheidet, ist es logisch, daraus zu schließen, dass der Austausch von Brutto- oder Listenpreisen es ermöglichte, diese auf einem höheren Niveau zu halten, als es sich aus dem freien Wettbewerb ergibt, und dass die Festlegung von Bruttopreisen nicht unschädlich für den endgültigen Nettopreis für den Verbraucher ist.

Aufgrund der Vermutung des Vorliegens einer schädlichen Auswirkung als Folge des zuwiderhandelnden Verhaltens, die von den Adressaten der Entscheidung über einen so langen Zeitraum aufrechterhalten wurde (der Anstieg der Bruttopreise wirkt sich zwangsläufig auf die Entwicklung der Endpreise auf dem Markt aus), in Verbindung mit der Anwendung der Grundsätze der Leichtigkeit und der Verfügbarkeit von Beweismitteln (Art. 217 LEC), wie frühere Urteile verschiedener Provinzgerichte zu dieser Frage mit hier akzeptierten Argumenten zu verstehen, dass hier eine Umkehr der Beweislast gilt, die die Beweislast auf den Beklagten verlagert, um das Fehlen der als Schaden charakterisierten Elemente und den Kausalzusammenhang zwischen diesem Verhalten und diesem Ergebnis zu beweisen, was es ermöglicht, die Berufung der Klägerin in diesen Punkten zurückzuweisen... >>.

Der dritte bis fünfte Klagegrund werden gemeinsam beantwortet, da sie letztlich auf dasselbe Argument eingehen (dass die Klägerin den Schaden nicht beweise und dass ihr Gutachten unwirksam sei).

Aber auch diese Gründe müssen aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

1. Der Bericht der Beklagten (der von COMPASS LEXECOM erstellt wurde und in der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019 enthalten ist) kommt zu dem Schluss, dass "... die Zuwiderhandlung keine Auswirkungen auf die Preise der IVECO-Lkw hatte" (siehe Absatz c auf Seite 101 von 142 der Akte Nr. 91), eine Schlussfolgerung, die wir angesichts der sehr langen Dauer des Kartells (14 Jahre) als einen völligen Verstoß gegen die Regeln der Logik betrachten.

2. Der oben erwähnte Bericht der Beklagten enthält unserer Ansicht nach eine weitere Schlussfolgerung, die sachlich unzutreffend ist. Wir verweisen auf den Absatz b auf Seite 101 von 142 des Vorgangs Nr. 91 der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019, in dem es heißt: "Unsere Ergebnisse zeigen, dass ein Informationsaustausch über Bruttopreise weder eine Koordinierung über Nettopreise (die einzigen wirtschaftlich relevanten Preise) noch eine gegenseitige Überwachung der Unternehmen ermöglicht hätte. Daher ist es höchst unwahrscheinlich, dass ein solcher Informationsaustausch Absprachen auf dem Markt für mittelschwere und schwere Lkw in Spanien erleichtert hätte und folglich wettbewerbswidrige Auswirkungen eingetreten wären". Und wir sagen, daß wir diese Schlußfolgerung für objektiv unzutreffend halten, weil, wie wir bereits oben angedeutet haben, in der Entscheidung festgestellt wird (und dies ist, wie bereits oben begründet, bindend), daß die Adressaten der Entscheidung die Nettopreise ihrer **Konkurrenten** kalkuliert haben; was definitiv bedeutet, daß entgegen den Angaben im Bericht der Beklagten tatsächlich eine Koordinierung der Nettopreise und der Überwachung zwischen den **Unternehmen stattgefunden hat** (in Ziffer 47 der Entscheidung heißt es wörtlich: "...in Verbindung mit den durch Marktbeobachtungstechniken gesammelten Informationen ermöglichten es den Adressaten der Entscheidung, die ungefähren aktuellen Nettopreise ihrer Wettbewerber besser einzuschätzen...").

3. Die von der Beklagten erhobenen Einwände gegen das von der Klägerin vorgelegte Sachverständigengutachten (das Gutachten der Klägerin, erstellt von Luis Francisco et al. Luis Francisco u.a. und der figura in Dokument Nr. 10 des Ereignisses Nr. 13 der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019), verstehen wir, dass es sich dabei um einfache **technische** Gutachten handelt; denn es reicht aus, die verschiedenen Sachverständigengutachten zu betrachten, die in den zahlreichen Verfahren vor den verschiedenen gerichtlichen Instanzen unseres Landes vorgelegt wurden, um zu überprüfen, dass auch andere technische Büros in ihren Gutachten über Lastkraftwagen die Schätzungen und Modelle berücksichtigen, die der Rechtsmittelführer hier in Frage stellt. Als einfaches Beispiel sei der Bericht der Firma ADDVALORA GLOBAL genannt, der im Urteil dieses Provinzgerichts vom 09.12.2021 in der Berufung 279/2021 erwähnt wird (wobei derselbe Anwalt, der die Berufung leitet, mit der wir uns jetzt befassen, auch der Direktor dieser Berufung ist).

4. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass das Gutachten der Klägerin objektiver ist als das der Beklagten; aus diesem Grund (und in Anbetracht der Schwierigkeit, den durch das kollusive Verhalten verursachten tatsächlichen Schaden annähernd zu beziffern, und der Unmöglichkeit, mit



Sicherheit zu wissen, wie sich der Markt ohne dieses Verhalten entwickelt hätte) ist es richtig, es (das Gutachten der Klägerin) bei der



vernünftige und fachlich begründete Hypothesen enthalten, die sich auf überprüfbare Daten stützen, und in ihrer Analyse und ihren Schlussfolgerungen rigoros sind. Daher hat die Klägerin den Schaden nachgewiesen.

Auch der sechste Klagegrund ist aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Die Argumentation, die das Provinzialgericht von Cuenca in seinem Urteil vom 24.11.2021, Berufung 248/2021, bereits vorgebracht hat, wird hier wiedergegeben. Darin wurde festgestellt, dass:

<<... Damit eine Klage verjährt, muss sie erstens entstanden sein und ausgeübt werden können, oder das Recht, mit dem sie geltend gemacht wird, muss verwirklicht worden sein. Im Bereich der außervertraglichen Haftung weist Art. 1968.2 darauf hin, dass diese Berechnung ab dem Zeitpunkt erfolgen muss, zu dem der Geschädigte davon Kenntnis hatte, da es sich um die subjektive Grundlage (Erkenntnistheorie) handelt, die für das Verständnis der möglichen und tatsächlichen Ausübung der Handlung relevant ist. Daher kann, wie das Urteil erster Instanz hervorhebt, die einfache Pressemitteilung ohne Kenntnis der konkreten Entscheidung (die im Übrigen aus Gründen der Vertraulichkeit auch nicht in ihrer Gesamtheit veröffentlicht wird) nicht als Beginn der Berechnung angesehen werden, da sie weder die ausreichende und vollständige Kenntnis des Geschädigten impliziert noch ausreicht, um sich der tatsächlichen Möglichkeit der Ausübung seiner Klage bewusst zu werden...>>.

2. Und die Behauptung, dass das Schreiben, mit dem der Kläger die Verjährungsfrist unterbrechen wollte, am 09.04.2018 bei der Beklagten eingegangen sei, als die Klage bereits **verjährt** war, ist in jedem Fall unerheblich; und zwar deshalb, weil, sobald die Forderung bei der Beklagten eingegangen ist, der Zeitpunkt der Ausstellung entscheidend ist (und dies ist von den Gerichten festgestellt worden; z. B. vom Provinzialgericht von Madrid, 14.2009, Berufung 539/2009, wenn es feststellt, dass "... die außergerichtliche Forderung des Gläubigers als eine Form der Unterbrechung der in Art. 1973 cc. genannten Verjährung eine empfangende Handlung darstellt, als eine Willenserklärung des Gläubigers, die über den Schuldner hinausgehen und an ihn gerichtet sein muss, auch wenn ihre Wirkungen auf den Zeitpunkt des Erlasses des Mahnbescheids zurückgehen, der genau der Zeitpunkt ist, in dem der Gläubiger seinen Willen, bei der Erfüllung seines Rechts nicht passiv zu bleiben, nach außen hin zum Ausdruck bringt..."). Und im vorliegenden Fall stellt sich heraus, dass das von der Rechtsmittelführerin erwähnte Forderungsschreiben am 05.04.2018 verfasst, also ausgestellt wurde (vgl. Seite 6 von 120 des PDF 9 des Ereignisses Nr. 13 der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019), weshalb vom 06.04.2017 bis zu diesem Datum (05.04.2018) die gesetzliche Frist nicht abgelaufen war.

Auch der siebte Klagegrund ist aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Die Erste Kammer des Obersten Gerichtshofs hat bereits in ihrem Urteil vom 07.11.2013, Berufung 2472/2011, festgestellt, dass "... was an die Kunden weitergegeben werden muss, ist nicht die Preiserhöhung, sondern der daraus resultierende wirtschaftliche Schaden, der Schaden...", und hinzugefügt, dass "... Es muss nachgewiesen werden, dass es ihr mit dieser Preiserhöhung gelungen ist, den durch die Preiserhöhung infolge der Handlungen des Kartells erlittenen Schaden auf ihre Kunden abzuwälzen..."; und im vorliegenden Fall hat die Beklagte nicht nachgewiesen, dass die Klägerin den erlittenen wirtschaftlichen Schaden auf ihre Kunden abgewälzt hat.

2. Die Gerichte haben in der vorliegenden Sache festgestellt, und wir teilen ihr Kriterium, dass die höheren oder niedrigeren Kosten für den Käufer, die sich aus einem höheren oder niedrigeren gezahlten Preis ergeben, für die Wiedergutmachung im vorliegenden Fall nicht relevant sind und dass es sich um zusätzliche Kosten handelt, die den tatsächlich gezahlten Preis als Wertschuld darstellen.

3. Die Wahl der Abschreibungsmethode, mit der die Anschaffungskosten der für die Tätigkeit genutzten Anlagegüter über die Zeit verteilt werden, bedeutet für sich genommen nicht mehr als die Verschiebung dieser Kosten in aufeinanderfolgende Steuerjahre, damit sie nach den Vorschriften über die Körperschaftsteuer angemessen abgezogen werden können. Die steuerlichen Auswirkungen, die sich aus der Besteuerung des Unternehmens nach der Körperschaftsteuer ergeben, sind ein Umstand, der nicht in die hier vorgenommene Quantifizierung des Schadens einfließt. Ein anderes Verständnis würde auch bedeuten, dass i) die zu viel gezahlte Mehrwertsteuer, die der Antragsteller seinerzeit entrichtet hat, ii) oder die Steuern, die für die hier als außerordentliche Einkünfte ausgewiesenen Reparaturen fällig werden, berücksichtigt werden müssten, und zwar in einer Höhe, die mit derjenigen vergleichbar ist, die während der Abschreibung abgezogen wurde.

4. Auch die Behauptungen über den Verkauf der Lastkraftwagen durch die Beklagte sind unerheblich, da, wie verschiedene Gerichte festgestellt haben, die bloße Tatsache des Weiterverkaufs der Lastkraftwagen keine Übertragung der ursprünglich vom unmittelbaren Käufer getragenen Mehrkosten bedeutet. Es geht nicht um die Übertragung des Lastwagens auf einen neuen Käufer, sondern um die Übertragung des Schadens, den zunächst der unmittelbar Geschädigte und nunmehrige Verkäufer erlitten hat, so dass ein neuer mittelbarer Geschädigter an der Stelle des mittelbaren Käufers anerkannt werden kann. Die Beklagte hat



in dieser Hinsicht nichts bewiesen (obwohl sie die Beweislast trug), und es geht nicht einmal hervor (weder aus der Klageerwiderung noch aus dem Protokoll der Vorverhandlung), dass sie die andere Partei aufgefordert hat, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Unabhängig davon stellen wir fest, dass das Gutachten des Klägers (das wir, wie bereits erwähnt, für das objektivste halten) keinen Hinweis darauf enthält, dass er die Gegenpartei aufgefordert hat, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.



und die daher berücksichtigt werden müssen), wird ausgeführt, dass <<...empirisch nachgewiesen wird, dass der Preis des Lastkraftwagens zum Zeitpunkt des Kaufs in keiner Weise den Preis widerspiegelt, zu dem er auf dem Gebrauchtmart verkauft wird, und es wird der Schluss gezogen, dass die durch das Kartell verursachte Preiserhöhung nicht an die zweiten Käufer auf dem Gebrauchtmart weitergegeben werden konnte.... >> (siehe Seite 30 von 426 des PDF 10 des Vorgangs Nr. 13 der digitalen Akte zum Verfahren OR4 394/2019).

Auch der achte Rechtsmittelgrund ist aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. In dem Urteil der 1. Kammer des Obersten Gerichtshofs vom 24.10.2008, Rechtsmittel 1894/2003, wird Folgendes festgestellt:

<<... Das fragliche Verfahren wurde als Schadensersatzklage eingeleitet, was dem daraus resultierenden Betrag den Status einer Wertschuld verleiht, ähnlich dem, der dem Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung entspricht. Das bedeutet, dass das Gericht befugt ist, die Höhe der Entschädigung zu berechnen, einschließlich der Aktualisierung des zugesprochenen Betrags durch ein geeignetes Verfahren, das unter anderem in der Anerkennung des gesetzlichen Interesses ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehen kann...>>.

2. Dieses Urteil des Obersten Gerichtshofs macht es daher möglich, dass sogar gesetzliche Zinsen ab dem Zeitpunkt des Kaufs der Fahrzeuge zuerkannt werden können.

Aus all diesen Gründen wird das von der IVECO MAGIRUS AG eingelegte Rechtsmittel in vollem Umfang zurückgewiesen.

Zweitens: Wir werden nun das Rechtsmittel prüfen, das die gesetzlichen Vertreter von TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S.L. und TRANSPORTES INIESTENSES, S.A. eingelegt haben. und TRANSPORTES INIESTENSES, S.A. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

1. Der Aspekt in Bezug auf den Lkw QVH (gekauft am 15.06.2011) sollte aus den folgenden Gründen aufrechterhalten werden:

A. Erstens teilen wir das Kriterium, das von der Audiencia Provincial de Murcia, Abschnitt 4ª, vom 25.03.2021, Berufung 149/2021, aufgestellt wurde, wenn es heißt, dass <<... die zeitliche Begrenzung des von der Kommission sanktionierten Verhaltens nicht mit der Bestimmung der Dauer des tatsächlich verursachten Schadens verwechselt werden kann. Der Leitfaden weist, wie bereits erwähnt, darauf hin, dass es sich

Sie bezweifelt, dass der Zeitraum unmittelbar nach Beendigung der Zuwiderhandlung von dem wettbewerbswidrigen Verhalten unbeeinflusst war, und verweist auf einen Präzedenzfall eines deutschen Gerichts, das entschied, dass die fünf Monate nach Beendigung der Zuwiderhandlung verlangten Preise noch durch das Kartell beeinflusst waren. Dies bezieht sich auf die von den Klägern angeführte wissenschaftliche Literatur, wonach die Preiseffekte in der Zeit nach dem Kartell mit mehr oder weniger Intensität fortbestehen >>.

B. Und auf dieser Grundlage befinden wir uns im vorliegenden Fall:

-dass der Lkw QVH wurde innerhalb von fünf Monaten nach dem 18.01.2011 erworben;

-dass aus dem Gesamtgutachten des Klägers (das wir, wie bereits angedeutet, für das objektivste halten und das daher berücksichtigt werden muss) in der Tat abgeleitet werden kann, dass die Dauer des verursachten Schadens nicht automatisch am 18.01.2011 ablaufen kann;

-Noch wichtiger ist, dass die Beklagte keine Beweise für eine Änderung ihrer Preispolitik ab dem 18.01.2011 vorgelegt hat (als sie die Möglichkeit hatte, dies zu beweisen).

2. Auch die Klagegründe, die sich auf die Bewertung des Gutachtens der Rechtsmittelführerin beziehen, sind aus den folgenden Gründen zu bejahen:

A. Wir haben bereits oben erklärt, dass wir das Gutachten des Klägers für objektiver halten, weshalb es berücksichtigt werden sollte.

B. Unter diesen Umständen ist es dieser Bericht, der (unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, den durch das kollusive Verhalten tatsächlich verursachten Schaden näherungsweise zu beziffern, und der Unmöglichkeit, mit Sicherheit zu wissen, wie sich der Markt entwickelt hätte) das Vorliegen des Schadens feststellt und eine Reihe von Vorgängen zur Berechnung dieses Schadens durchführt. Daraus ist zu schließen, dass der Bericht des Klägers in Anbetracht der Unmöglichkeit einer perfekten Rekonstruktion dessen, was ohne geheime Absprachen geschehen wäre, auf jeden Fall eine vernünftige und technisch fundierte Hypothese darstellt, die sich auf überprüfbare Daten stützt und in ihrer Analyse und ihren **Schlussfolgerungen** rigoros ist; aus diesem Grund ist die Kammer von Cuenca der Ansicht, dass, obwohl verschiedene Provinzgerichte auf eine gerichtliche



Schätzung zurückgegriffen haben, die einen bestimmten Prozentsatz angibt, (wie wir bereits im Urteil vom 24.11.11.2021, Berufung 248/2021), ist dem Anspruch auf den gesamten mit der Klage geltend gemachten Schaden in Übereinstimmung mit dem Sachverständigengutachten des Klägers stattzugeben, was von mehr als



kürzlich andere Provinzgerichte (wie Ávila, Urteil vom 23. Juli 2021, Málaga, Urteil vom 1. Juli 2021, oder Vitoria, Urteil vom 23. April 2021).

3. Die gesetzlichen Zinsen werden gemäß Art. 1.108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Zeitpunkt der Zahlung und nicht ab der Einreichung der Forderung fällig. Die Auferlegung von Zinsen steht im Einklang mit den Anforderungen des Grundsatzes der Wirksamkeit. Ihr Zugeständnis, wie es in der Rechtsprechung des EuGH zum Ausdruck kommt, ist ein unverzichtbares Element einer solchen Entschädigung. In Randnummer 20 des praktischen Leitfadens ist dies für die Bezifferung des Schadens bei Schadensersatzklagen wegen Verletzung der Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen. Die vollständige Wiedergutmachung des Schadens setzt auch das Recht auf die Nebenpflicht der **Verzinsung** voraus (Rechtssache Manfredi, C-295/04 bis 298/04, Randnr. 95), die nach dem Praktischen Leitfaden ein unerlässliches Element der Wiedergutmachung darstellt. Die Entschädigungsschuld ist als Wertschuld konzipiert, so dass die Nebenzinsverpflichtung den gleichen Zweck der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfolgt und somit Teil des Zwecks des Entschädigungsmechanismus ist. Und die Klägerin hatte bereits die Zinsen ab dem Tag der Zahlung verlangt, da sie in der Tat in dem in der Klage geforderten Betrag sowohl die Hauptforderung als auch die gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Zahlung berechnet hat (so dass die Feststellung, die wir jetzt treffen, in keinem Fall widersprüchlich wäre). Da die gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung zu zahlen sind, ist die Begrenzung des Auflaufens der Zinsen ab der Einreichung der Forderung nicht angemessen. Die Zinssätze des Artikels 576 des L.E.Civil werden ab dem Datum des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung angewandt; und dies unter Beachtung der Doktrin, die zum Beispiel im Urteil der 1. Kammer des Obersten Gerichtshofs vom 09.02.1988, -in Anbetracht der Vielfalt der durch den Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen-, und grundsätzlich unter Würdigung a sensu contrario der in den Urteilen derselben Kammer des Obersten Gerichtshofs vom 28.10.1988 und 07.04.1995 enthaltenen Lehre, da das in der erstinstanzlichen Entscheidung enthaltene Entschädigungskriterium geändert wurde.

4. Infolgedessen wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin insgesamt 80 528,16 Euro zu zahlen, die sich wie folgt aufteilen:

Für TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. insgesamt 37.478,24 €, d.h.:

-für den Lastkraftwagen RFS , (15.085 € Kostenüberschreitungen plus 4.848,49 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 19.933,49 €;

-für den Lastkraftwagen QVH , (13.738,75 € Kostenüberschreitung plus 3.806 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 17.544,75 €.

Für TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. insgesamt 43.049,92 €, d.h:

-für den Lastkraftwagen XLN , (16.593,50 € Kostenüberschreitung plus 4.931,46 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 21.524,96 €;

-für den Lastkraftwagen TWL , (16.593,50 € Kostenüberschreitungen plus 4.931,46 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 21.524,96 €.

Die gesetzlichen Zinsen werden ab dem Datum der Einreichung der Forderung berechnet; es gelten die Zinsen gemäß Artikel 576 des Zivilgesetzes. E. Civil, (um zwei Punkte erhöhte gesetzliche Zinsen), ab dem Datum des vorliegenden Berufungsurteils.

Nach alledem ist der Berufung des Klägers in vollem Umfang stattzugeben; der Klage ist in vollem Umfang stattzugeben. Obwohl der Klage in vollem Umfang stattgegeben wurde, werden die Kosten des ersten Rechtszugs keinem der Prozessbeteiligten auferlegt (gemäß Artikel 394 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs), da aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Gerichte in der betreffenden Angelegenheit ernsthafte rechtliche Zweifel bestehen.

Drittens: Wird der vom Rechtsvertreter des Klägers eingelegten Berufung in vollem Umfang stattgegeben, so werden in strikter Anwendung von Artikel 398 Absatz 2 des L.E.C.L. keiner der Prozessparteien die Kosten dieses Rechtsmittels auferlegt.

Trotz der vollständigen Abweisung der von der Rechtsvertretung der IVECO MAGIRUS AG eingelegten Berufung sind wir der Ansicht, dass keiner der beiden Streitparteien die Kosten des Berufungsverfahrens gemäß Artikel 398 Absatz 1 und Artikel 394 Absatz 1 L.E.Civil auferlegt werden sollten, da die oben erwähnten ernsthaften rechtlichen Zweifel bestehen.

Viertens: Die teilweise Stattgabe der Berufung des Klägers muss gemäß der 15. Zusatzbestimmung des L.O.P.J. die Rückerstattung der hierfür geleisteten Kautions von 50 € nach sich ziehen. die Rückerstattung der Kautions von 50 €, die in diesem Zusammenhang überprüft wurde.



Die vollständige Abweisung der von den gesetzlichen Vertretern der IVECO MAGIRUS AG eingelegten Berufung muss auf der Grundlage der 15. Zusatzbestimmung des L.O.P.J. zum Verfall der in diesem Zusammenhang eingelegten Kautions führen, die wie gesetzlich vorgeschrieben verwendet wird. den Verfall der in diesem Zusammenhang hinterlegten Kautions, die im Einklang mit dem Gesetz verwendet wird.

unter Hinweis auf die oben genannten Rechtsgrundsätze und andere allgemein anwendbare und relevante Rechtsvorschriften

Wir sind gescheitert

Das von den gesetzlichen Vertretern der IVECO MAGIRUS AG eingelegte Rechtsmittel wird in vollem Umfang zurückgewiesen, und dem von den gesetzlichen Vertretern von TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S.L. und TRANSPORTES INIESTENSES, S.A. eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz Nr. 2 von Cuenca vom 15. März 2003 wird in vollem Umfang stattgegeben. beide Berufungen gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz Nr. 2 von Cuenca vom 15.03.2021, das in der ordentlichen Gerichtsverhandlung (OR4) Nr. 394/2019 ergangen ist und auf das sich die Berufung Nr. 316/2021 bezieht, ist das angefochtene Urteil AUFZUHEBEN UND AUFZUWENDEN; an seiner Stelle und ohne Wirkung wird der Klage vollumfänglich stattgegeben und die IVECO MAGIRUS AG zur Zahlung von insgesamt 80.528,16 € an den Kläger verurteilt, die sich wie folgt zusammensetzen:

Für TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L. insgesamt 37.478,24 €, d.h.:

-für den Lastkraftwagen RFS , (15.085 € Kostenüberschreitungen plus 4.848,49 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 19.933,49 €;

-für den Lastkraftwagen QVH , (13.738,75 € Kostenüberschreitung plus 3.806 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 17.544,75 €.

Für TRANSPORTES INIESTENSES, S. A. insgesamt 43.049,92 €, d.h.:

-für den Lastkraftwagen XLN , (16.593,50 € Kostenüberschreitung plus 4.931,46 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 21.524,96 €;

-für den Lastkraftwagen TWL , (16.593,50 € Kostenüberschreitungen plus 4.931,46 € gesetzliche Zinsen bis zur Vorlage der Forderung), 21.524,96 €.

Die gesetzlichen Zinsen werden ab dem Datum der Einreichung der Forderung berechnet; es gelten die Zinsen gemäß Artikel 576 des Zivilgesetzes. E. Civil, (um zwei Punkte erhöhte gesetzliche Zinsen), ab dem Datum des vorliegenden Berufungsurteils.

Keine der Parteien trägt die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens oder die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens (weder die Kosten des Rechtsmittelführers noch die des Rechtsmittelgegners).

Es wird vereinbart, die Kautions in Höhe von 50 € zurückzuzahlen, die die Verfahrensvertretung von TRANSPORTES VIDAL ALGARRA, S. L., und TRANSPORTES INIESTENSES, S. A., für die Beschwerde gezahlt hatte. und TRANSPORTES INIESTENSES, S.A.

Der Verfall der vom gesetzlichen Vertreter der IVECO MAGIRUS AG zur Einlegung des Rechtsmittels geleisteten Kautions in Höhe von 50 € wird angeordnet; sie wird nach Maßgabe des Gesetzes verwendet.

Die Prozessparteien werden davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen diese Entscheidung **Kassationsbeschwerde** eingelegt werden kann, und zwar aus Gründen des Kassationsinteresses und des **Verfahrensverstößes** (im letzteren Fall, wenn ein Kassationsinteresse besteht und eine gemeinsam gegen das Urteil eingelegte Kassationsbeschwerde zugelassen wird), die innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung dieser Entscheidung bei diesem Provinzgericht einzureichen ist; gegebenenfalls und gemäß der Zusatzbestimmung 15 des L.O.P.J. ist die entsprechende Kautions gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung zu hinterlegen. muss die entsprechende Kautions hinterlegt werden.

Mit diesem Urteil verkünden, ordnen und bekräftigen wir es also.

Die Verbreitung des Wortlauts dieser Entscheidung an Personen, die nicht an dem Verfahren, in dem sie ergangen ist, interessiert sind, darf nur nach Trennung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und unter vollständiger Wahrung des Rechts auf Privatsphäre, der Rechte von Personen, die einer besonderen Schutzpflicht unterliegen, oder der Gewährleistung der Anonymität der Opfer oder Geschädigten erfolgen.

Die in dieser Entschließung enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nicht für gesetzeswidrige Zwecke übermittelt oder mitgeteilt werden.